

Stellungnahme zur geplanten Geschäftsordnung des Jugendparlaments

Mit der nun in den Gemeinderat eingebrachten Geschäftsordnung wird ein wichtiger Bestandteil der Jugendparlamentsarbeit hinzugefügt und die Ausgestaltung von Jugendpartizipation wird rechtlich abgesichert. Die Erarbeitung der Geschäftsordnung entstand unter Beteiligung des Vorstands im Jugendparlament.

Besonders §6 Abs. 1 der Geschäftsordnung, der die „Zusammenarbeit mit der Verwaltung, dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten“ regelt, blieb jedoch ein Diskussionspunkt.

Wir, das Jugendparlament Friedrichshafen, sprechen uns klar für die Variante B des Beschlusses aus.

Dies geschieht aus mehreren Gründen:

1. Das Jugendparlament hat mit dem Antragsrecht ein elementares Mittel zur politischen Gestaltung von der Stadt Friedrichshafen gewährt bekommen. Wie allerdings aus vielen nichtöffentlichen Sitzungen der vergangenen Jahre ersichtlich wurde, sind die vermittelten Informationen der nichtöffentlichen Sitzungen essentiell, um das Stadtgeschehen richtig einordnen zu können und dementsprechend auch angemessen inhaltlich und politisch zu agieren. Als Beispiel sind hier die nichtöffentlichen Haushaltssitzungen des vergangenen Jahres zu nennen. Nur durch unsere Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen konnten wir damals das Ausmaß der Situation in Gänze verstehen und unsere Anträge fristgerecht zurückziehen.
2. Jugendrelevante Themen werden genauso auch in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelt. Möchte man die Jugendlichen wirklich zu mündigen Vertretern ihrer Altersgruppe heranziehen, so ist es unabdingbar, sie auch in die Verantwortung für brisante Themen zu nehmen. Das Einhalten der Schweigepflicht hat in der Vergangenheit keinerlei Probleme bereitet und mit der von Herrn Brand geleiteten konstituierenden Sitzung verpflichtet sich jedes Jugendparlamentsmitglied, dies auch weiterhin zu tun. Da kein Mitglied des Jugendparlaments jünger als 14 Jahre alt sein darf, dürften Jugendparlamentsmitglieder genauso wie Gemeinderatsmitglieder rechtlich im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung belangt werden.
3. Die JuPa-Geschäftsordnung sollte der des Gemeinderates gemäß §27 Abs. 5 angeglichen werden. Bei der jetzigen Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist bereits vorgegeben, dass die Teilnahme des Jugendparlaments an nichtöffentlichen Sitzungen nur bei kinder- und jugendrelevanten Themen genehmigt ist. Insofern hat die Verwaltung hier

bereits die Entscheidungshoheit. Am 20.3.2017 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates genau dies mit der Erlaubnis der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen zur Bedingung gemacht. Bereits damals war klar, dass das Jugendparlament bei Steuer-, Personal- und Stiftungsangelegenheiten nicht an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnimmt. Insofern sehen wir keine Veranlassung, hier von der Formulierung der Geschäftsordnung des Gemeinderates abzuweichen. Die Einschränkung bei den oben genannten Angelegenheiten kann durchaus so beibehalten werden. Themen werden also dann als jugendrelevant angesehen, wenn es keines der oben genannten einschränkenden Themen umfasst. Sollte sich der Gemeinderat allerdings gegen diesen Vorschlag entscheiden, so müsste aus unserer Sicht ebenfalls die Geschäftsordnung des Gemeinderates geändert werden.

Wir ersuchen Sie ausdrücklich um Ihre Unterstützung und Ihre Stimme für die Variante B des vorliegenden Beschlussantrags.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Jugendparlaments Friedrichshafen